

Ausgestellt

25. Februar 1976

Finanzhilfekredit von 20 Millionen Schweizerfranken an die
Volksrepublik Bangladesh: Ratifikation der Vereinbarung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. Februar 1976
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Februar 1976
(Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. Februar 1976
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarung mit der Volksrepublik Bangladesh über die Gewährung eines Finanzhilfekredits wird ratifiziert.
2. Die Schweizerische Botschaft in Dacca wird ermächtigt, der Regierung der Volksrepublik Bangladesh mitzuteilen, dass in der Schweiz die verfassungsmässigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Protokollauszug an:

- EVD 20 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 14 (FV 9, SNB-ZH 5) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schweizer

Ausgeteilt

3003 Bern, den

Antrag

An den Bundesrat

Finanzhilfekredit von 20 Millionen Schweizerfranken an die Volksrepublik Bangladesch: Ratifikation der Vereinbarung.

1. Am 3. Oktober 1975 haben der Ständerat und der Nationalrat den Bundesbeschluss betreffend eine Vereinbarung über Finanzhilfe, der die Gewährung eines Darlehens von 20 Millionen Schweizerfranken an die Volksrepublik Bangladesch zum Gegenstand hat, genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, diese Vereinbarung zu ratifizieren.
2. Am 12. Januar 1976 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.
3. Das Darlehen der Schweiz bildet einen Bestandteil einer multilateralen Finanzierungsaktion, an der die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), die Asiatische Entwicklungsbank (ADB) und fünf Geberstaaten beigetragen haben. Am 19. Dezember ist das zwischen der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) und der Volksrepublik Bangladesch abgeschlossene Kreditabkommen als rechtsgültig erklärt worden. Mit Ausnahme des Abkommens zwischen der Schweiz und der Volksrepublik Bangladesch sind dadurch auch alle Kreditabkommen zwischen den übrigen Darlehensgebern und der Volksrepublik Bangladesch in Kraft getreten. Damit ist die Finanzierung des Projektes sichergestellt. Die in Artikel 13 des Abkommens zwischen der Schweiz und der Volksrepublik Bangladesch aufgeführten Voraussetzungen für dessen Inkrafttreten sind demnach schweizerischerseits erfüllt.

- 2 -

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen somit den

A n t r a g :

1. Die Vereinbarung mit der Volksrepublik Bangladesch über die Gewährung eines Finanzhilfekredites wird ratifiziert.
2. Die Schweizerische Botschaft in Dacca wird ermächtigt, der Regierung der Volksrepublik Bangladesch mitzuteilen, dass in der Schweiz die verfassungsmässigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

P.A. an:

- Eidg. Politisches Departement (5)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (5)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (20)
- Schweizerische Nationalbank, Zürich (5)